



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

GEMEINDEORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

A. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeart

Hausen am Albis bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung ②

In Ergänzung des übergeordneten Rechts, insbesondere der Kantonsverfassung und des Kant. Gesetzes über das Gemeindewesen, regelt die Gemeindeordnung den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe. Die Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement der Politischen Gemeinde Hausen am Albis geregelt.

Art. 3 Geschlechtergleichheit

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in der Gemeindeordnung sowie in anderen kommunalen Verordnungen und Reglementen, für beide Geschlechter.

B. Die Stimmberechtigten

I. Allgemeines

Art. 4 Politische Rechte ① ②

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

II. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 5 Verfahren ① ②

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest, das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Vorlage erläutern. Die Behörde ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen.

Art. 6 Urnenwahl ①

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die weiteren sechs Mitglieder des Gemeinderates
2. vier Mitglieder der Sozialbehörde
3. der Präsident und die vier weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. der Friedensrichter

Art. 7 Ersatz- und Erneuerungswahlen ①

Ersatzwahlen:

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Erneuerungswahlen:

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenabstimmung ②

Die Stimmbürger entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Finanzgeschäfte gemäss Art. 33 (bzw. separater Tabelle)
3. Änderungen im Bestand der Politischen Gemeinde.

III. Gemeindeversammlung

Art. 9 Wahlbefugnisse ① ②

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen
2. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden, soweit diese von den Stimmberechtigten nicht bereits in eine Gemeindebehörde gewählt sind.

Art. 10 Übrige Befugnisse ① ②

Der Gemeindeversammlung stehen zu

1. die Vorberatung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung
2. Erlass, Änderung und Aufhebung ①
 - der Polizeiverordnung
 - der Besoldungsverordnung
 - der Verordnung über die Abwasseranlagen und der dazugehörigen Gebührenverordnung
 - des Wasserreglementes
 - der Abfallverordnung
 - weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung
3. Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Gesamtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
4. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
5. Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe
6. Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 8
7. Beschlüsse über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
8. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
9. Beschlüsse über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckbandsvereinbarungen
10. Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden
11. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, einschliesslich Einführung von Globalbudgets für bestimmte Verwaltungszweige
12. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses

13. Finanzgeschäfte gemäss Art. 33 (bzw. separater Tabelle)
14. Spezialbeschlüsse, soweit diese Geschäfte ausserhalb der in Art. 19 Ziff. 3 für Einzelfälle festgesetzten Rahmen liegen, über
 - neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle
 - Verfügungen betreffend Grundstücke im Finanzvermögen
 - finanzielle Beteiligungen, Eventualverbindlichkeiten und Darlehensgewährungen
15. die Vorfinanzierung von Investitionen
16. die Abnahme der Jahresrechnungen
17. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen
18. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

C. Behörden

I. Allgemeines

Art. 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Verwaltungsreglement.

Art. 12 Delegation

Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können bestimmte Aufgabenbereiche und die damit verbundenen Befugnisse einem einzelnen Mitglied oder einem Ausschuss zur Erledigung in eigener Verantwortlichkeit übertragen.

Art. 13 Beratung

Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können zur Unterstützung in ihrer Aufgabenerfüllung ständige oder nicht ständige Ausschüsse und Kommissionen mit beratender Tätigkeit bestellen.

Sämtliche Behörden können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte oder Geschäftsbereiche Sachverständige beiziehen.

Art. 14 Behördenkonferenzen

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder für alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung oder von grosser finanzieller Tragweite sind, beruft der Gemeindepräsident auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein.

Die Finanzplankommission, gebildet aus Vertretern der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde Hausen-Kappel-Rifferswil, gilt als ständige Behördenkonferenz.

II. Der Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung / Organisation ①

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Er besorgt seine Geschäfte, vorbehältlich Art. 12 und 21, als Gesamtbehörde.

Art. 16 Aufgabenverteilung

Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

Präsidiales / Finanzen / Liegenschaften / Baupolizei und Ortsplanung / Strassen / Werke / Sicherheit / Gesundheit und Umwelt / Land- und Forstwirtschaft / Soziales / Kultur.

Zu Beginn jeder Amtsdauer bildet der Gemeinderat durch Zuweisung der Organisationseinheiten Ressorts; bei Bedarf kann er die Organisationseinheiten ändern, erweitern oder verringern und die Zuweisung anpassen.

Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Die Ressortvorsteher behandeln ihre Aufgabenbereiche grundsätzlich als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde.

Art. 17 Wahlbefugnisse ① ②

Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

1. aus seiner Mitte:
 - den ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - die Ressortvorstände und deren Stellvertreter
 - die Präsidenten der Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
 - den Finanzausschuss sowie allfällige weitere Ausschüsse des Gemeinderates nach § 57 des Gemeindegesetzes
 - die Vertreter des Gemeinderates in den Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und den beratenden Kommissionen
 - allfällige weitere Ausschüsse
2. in freier Wahl:
 - die Mitglieder des Wahlbüros
 - den Gemeindeammann und Betriebsbeamten
 - das Gemeindepersonal
3. in freier Wahl, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung übertragen ist:
 - die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Körperschaften soweit es sich um von den Stimmberechtigten gewählte Mitglieder von Gemeindebehörden handelt
 - die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der beratenden Kommissionen

Art. 18 Allgemeine Befugnisse ①

Der Gemeinderat besorgt alle der Gemeinde durch die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, die übergeordneten Behörden oder Gemeindebeschlüsse übertragenen Aufgaben, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind, so insbesondere:

a) Rechtsetzung und Planung, namentlich

1. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben
2. Änderung der Gemeindegrenze in unbewohntem Gebiet
3. Erlass, Änderung und Aufhebung: ①
 - der Kaminfeerverordnung
 - der Bestattungs- und Friedhofverordnung
 - des Verwaltungsreglementes sowie von Pflichtenheften und Dienstanweisungen
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

b) Allgemeine Verwaltung, namentlich

4. gesamte Verwaltung der Politischen Gemeinde
5. Vertretung der Gemeinde nach aussen
6. Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung
7. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
8. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
9. Besorgung der Ortspolizei; Handhabung des Übertretungsstrafrechts
10. Handhabung der Besoldungsverordnung
11. Neuschaffung von voll- und nebenamtlichen Stellen, Lehr- und Aushilfsstellen, im Rahmen des Budgets
12. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ressorts und Ausschüssen
13. Aufgabendelegation an andere Gemeinwesen oder Institutionen mittels Anschlussverträgen oder dergleichen, von untergeordneter Bedeutung
14. Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder
15. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

c) Raumplanung und Baupolizei, namentlich

16. Festsetzung von Baulinien und Niveaulinien
17. Festsetzung von bzw. Zustimmung zu Gestaltungs-, Werk- und Quartierplänen

18. Beschlüsse über Baugesuche, welche die Baukommission nicht abschliessend beurteilt hat
 19. Erstellung und Umsetzung des Natur- und Heimatschutzinventars
 20. Übernahme und Öffentlicherklärung von privaten Strassen und Wegen sowie Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen
 21. Festsetzung des Generellen Entwässerungsplanes und des Generellen Wasserversorgungsprojektes
- d) Gesundheitswesen, namentlich ①
22. Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei
 23. Wirtschaftspolizei
 24. Friedhof- und Bestattungswesen
 25. Entsorgungswesen
 26. Allgemeiner Gewässerschutz
 27. Spitalwesen und spitalexterne Krankenpflege
 28. Aufsicht über die öffentlichen Badeanlagen
- e) Bürgerliche Angelegenheiten, namentlich ①
29. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 30. Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren
 31. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Art. 19 Finanzielle Befugnisse ②

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten zu, insbesondere:

1. Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite gemäss Art. 33 (bzw. separater Tabelle)
2. Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zulasten seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss Ziff. 1 übernimmt
3. Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde
4. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

III. Ständige Ausschüsse des Gemeinderates

Art. 20 Allgemeines

Die ständigen Ausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat.

Art. 21 Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss gehören zwingend der Finanzvorsteher als Präsident und der Gemeindepräsident an.

Er hat folgende Aufgaben:

- Entscheid über Steuererlassgesuche
- Veranlagung der Grundsteuern
- Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung

Art. 22 Verwaltungsausschuss ①

Dem Verwaltungsausschuss gehören zwingend der Gemeindepräsident und der Finanzvorstand an.

Ihm obliegt die Behandlung aller personalpolitischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten von erhöhter Bedeutung sowie die Sicherstellung des von den Behörden beschlossenen Auftrittes nach aussen.

IV. Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.

Art. 24 Finanzielle Kompetenzen ②

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind im Art. 33 bzw. in der entsprechenden Tabelle festgehalten.

2. Die einzelnen Behörden und Kommissionen ①

Art. 25 Sozialbehörde

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorsteher als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

Sie besorgt alle Aufgaben, die der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

Sie verwaltet die Sozialfonds und entscheidet über Vergabungen.

Art. 26 Baukommission

Die Baukommission besteht aus dem Hochbauvorsteher als Präsidenten und vier weiteren, vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

Sie ist zuständig für die Baupolizei, die Feuerpolizei im Hochbau sowie den Umwelt- und Immissionsschutz, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Art. 27 Tiefbaukommission ②

Die Tiefbaukommission besteht aus dem Werkvorsteher als Präsidenten, dem Sicherheitsvorsteher und drei weiteren, vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

Sie ist zuständig für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung sowie das Strassenwesen der Gemeinde und vollzieht die diesbezüglichen Verordnungen.

Art. 28 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern, dem Sicherheitsvorsteher als Präsidenten, einem weiteren Gemeinderat als Vizepräsidenten, dem Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter sowie dem Materialwart.

Der Feuerwehrkommission obliegt die Aufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen.

Die finanziellen Kompetenzen beschränken sich auf die Vorgaben des jeweiligen Voranschlages.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Verfahren

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite, die an der Gemeindeversammlung zu behandeln sind, mit den zugehörigen Akten zum Bericht und Antrag unterbreitet.

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

D. Einzelämter

Art. 30 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.

Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.

Art. 31 Friedensrichter

Der Friedensrichter besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben.

Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.

F. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt diejenige vom 26. November 1989 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehende kommunale Bestimmungen.

Art. 33 Tabelle über die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite. ②

	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Sozialbehörde	Tiefbaukommission
	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags					
1.1. einmalig	über 1'500'000	über 150'000 bis 1'500'000	bis 150'000	bis 150'000	bis 150'000
1.2. wiederkehrend	über 150'000	über 50'000 bis 150'000	bis 50'000	bis 50'000	bis 50'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags					
2.1. einmalig	über 1'500'000	über 150'000 bis 1'500'000	bis 150'000	-	-
pro Jahr höchstens	-	-	bis 450'000	bis 20'000	bis 50'000
2.2. wiederkehrend	über 150'000	über 50'000 bis 150'000	bis 50'000	-	-
pro Jahr höchstens	-	-	bis 150'000	-	-
2.3. gebundene Ausgaben gem. § 121 GG	-	-	über 100'000	bis 100'000	bis 100'000
3. Ankauf und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall pro Jahr höchstens	- -	über 500'000 -	bis 500'000 bis 1'000'000	-	-
4. Verkauf von Grundstücken sowie Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall pro Jahr höchstens	- -	über 500'000 -	bis 500'000 bis 1'000'000	-	-
5. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmen im Einzelfall	-	über 100'000	bis 100'000	-	-
6. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall pro Jahr höchstens	- -	über 200'000 -	bis 200'000 bis 400'000	- -	- -

Gemeinderat Hausen am Albis

René Hess, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 7. Februar 1999

Vom Regierungsrat am 5. Mai 1999 mit Beschluss Nr. 849 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Teilrevision genehmigt an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005

(① = geänderte Artikel 4 bis 7, 9, 10, 15, 17, 18, 22, 26 bis 28 und 34 bis 36)

Vom Regierungsrat am 6. Dezember 2005 mit Beschluss Nr. 1711 genehmigt.

Inkraftsetzung per 1. Januar 2006 (Übergangsbestimmung: Für die Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gelten bis zur Neukonstituierung der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2006/2010 unverändert die bisherigen Bestimmungen).

Teilrevision genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009

(vorberatende GV 11.12.2008)

Inkraftsetzung per 01. Januar 2010

(② = geänderte Artikel 2, 4, 5, 8, 9, 10, 17, 19, 24, 27, neu Art. 33)

Vom Regierungsrat am 12. August 2009 mit Beschluss Nr. 1191 genehmigt.